

30. Tag. Gehorsam. „Was er euch sagt, das thut.“ (Joh. 2, 5) Das ist das letzte Wort Mariä, das die Evangelien enthalten. Hören wir es um so aufmerksamer, merken wir es um so treuer, vollführen es um so genauer. Sie sagt nicht was er sagt, das hört, sondern sie sagt den Dienern (und das sind wir) was er euch sagt, das thut, alles, Schweres und Leichtes, was er immer sagt, das thut. Denn nicht die Hörer des Gesetzes werden gerechtfertigt, sondern die Vollbringer, und ein Knecht, der den Willen seines Herrn kennt und nicht thut, wird mit vielen Schlägen gezüchtigt werden. Segen und Lohn des Gehorsams.

31. Tag. Die Vorbereitung auf den Tod. „Alle beharrten einmüthig im Gebet sammt Maria.“ (Apostelgeschichte 1, 14) Also betend finden wir Maria, im Gebete wartend auf die Ankunft des heiligen Geistes, in Gesellschaft der Apostel, im Gebete nährend und befriedigend ihre Sehnsucht nach Jesus und dem Himmel. Harren wir im Gebete aus, und der heilige Geist wird uns erfüllen und leiten, denken wir an den Himmel und erwecken wir das Verlangen nach demselben, bleiben wir in der Gemeinschaft der Apostel und Heiligen und wir werden mit Maria zu Jesus und in den Himmel gelangen. Amen.

zur Diözesan-Chronik.

1. Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahre 1862.

Die Thätigkeit der bischöflichen Ehegerichte ist ganz geeignet, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, aus dem besonderen Grunde, weil in diesem Punkte die bezüglichen Bestimmungen des Konkordates ganz zum Vollzuge gelangten. Und ist hieraus etwa irgend eine Kalamität hervorgegangen? Keineswegs; die

kirchlichen Ehegerichte sind seit sechs Jahren in Thätigkeit, und doch hat unsere Journalistik, der man wahrlich nicht nachsagen kann, daß sie das Konkordat allzu freundlich behandle, bisher daran nichts ausgestellt. Selbst der österreichische Reichsrath hat in seiner ersten Session über die bisherige Behandlung der Ehe-sachen durch die kirchlichen Behörden kein mißgünstiges Wort gesprochen, obwohl ein Redner meinte, der Staat könne die Gerichtsbarkeit über die Ehe-sachen nicht aufgeben.

Gott sei Dank, daß es bisher so ging! Ein weiterer Dank gebührt Seiner Eminenz dem Herrn Kardinal und Fürsterzbischof von Rauscher in Wien, welcher durch die „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehe-sachen“ der wichtigen Behandlung in materieller und formeller Beziehung die rechte Richtung vorzeichnete. Dank endlich gebührt unseren Herren Bischöfen, welche die eben erwähnte Anweisung in ihren Diözesen zur vollen Geltung gelangen lassen, es waltet das Gesetz nach oben und nach unten, und das bringt Segen.

Erwägen wir nun im Besonderen die Thätigkeit des kirchlichen Ehegerichtes in der Linzer Diözese. Wir werden klare Einsicht in den Gegenstand gewinnen, wenn wir uns die zwei Fragen beantworten: Welche Rechts-sachen wurden in dem Solarjahre 1862 bei diesem Ehegerichte neu angebracht? und was hat das Ehegericht mit den bei ihm anhängigen Rechts-sachen gethan?

I. Welche Rechts-sachen wurden bei dem bischöflichen Ehegerichte im Jahre 1862 neu angebracht?

In diesem Jahre wurden 37 neue Rechts-sachen angebracht, und zwar 2 Gesuche um Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung des überlebenden Gatten, 3 Sponsalienklagen, und 32 Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett. Verhandlungsgegenstände, welche auf Ansuchen der Parteien, der Pfarrämter und anderer Ehegerichte hieher gelangten, und worüber das Ehegericht Linz ein Urtheil nicht zu schöpfen hatte, sind in obige Zahlen nicht eingerechnet.

Das Einreichungs-Protokoll kam auf 255 Zahlen. Die Einnahmen nach Abzug der kleinen Ausgaben (die größeren bestritt der hochwürdigste Herr Bischof) betragen 95 fl. 50 kr.

Die neu angebrachten Rechtsfachen vertheilen sich auf die vier Kreise des Landes ob der Enns nach der vor dem Jahre 1849 bestandenen Kreiseintheilung folgendermaßen: Von den 2 Gesuchen um Todeserklärung kam das eine aus dem Traun-, das andere aus dem Mühlkreise; hier hat die Donau, dort der Traunsee je ein Opfer gefordert.

Von den 3 Sponsalienklagen kommen 2 aus dem Hausruck, die dritte aus dem Innkreise.

Klagen auf Ehescheidung wurden anhängig 8 aus dem Mühl-, 5 aus dem Hausruck-, 9 aus dem Traun- und 10 aus dem Innkreise.

Anlangend die Gründe, aus welchen im Jahre 1862 die Ehescheidung angeführt wurde, kommen vor: Ehebruch in 4, Mißhandlungen in 21, Kränkungen in 17, Schaden am Vermögen in 10, ansteckende Krankheit in 1, Schaden an der bürgerlichen Ehre in 1, böswilliges Verlassen in 2 Fällen. Es wird bemerkt, daß bei den einzelnen Scheidungsfällen der Kläger meistens mehrere Scheidungsgründe vorbringt. Im Jahre 1862 kommen daher am öftesten die Mißhandlungen vor; dann folgen der Zahl nach Kränkungen, hierauf Schaden am Vermögen, seltener Ehebruch; sehr selten böswilliges Verlassen, Schaden an der Ehre und ansteckende Krankheit.

Vergleichen wir nun die im Jahre 1862 angebrachten Rechtsfachen mit denen vom Jahre 1861.

Bezüglich des Ehebandes langte im Jahre 1861 ein Gesuch um Ungiltigerklärung der Ehe ein, im Jahre 1862 keines, wohl aber 2 Gesuche um Todeserklärung. Die Gesuche letzterer Art kommen vor, und werden meistens durch Unglücksfälle, welche Schifflente in der Donau erleiden, veranlaßt.

Anlangend das Eheverlöbniß wurden im Jahre 1862 drei Sponsalienklagen eingebracht, gegen 2 des vorangehenden Jahres.

Diese Klagen anfangs sehr häufig, kommen jetzt seltener vor, theils weil nicht jedes Eheversprechen schon ein Verlöbniß ist, theils weil die gekränkten Frauenspersonen dasjenige, was sie wünschen und verlangen, im gerichtlichen Wege durchzusetzen nicht vermögen, daher lieber keine Klage anbringen; sehr oft erkundigen sie sich früher über den Stand der Sache, und wird ihnen bereitwillig Auskunft gegeben.

Die Hauptthätigkeit des Ehegerichtes wird bisher immer durch die Scheidungsklagen in Anspruch genommen. Im Jahre 1862 wurden neu angebracht 32 Klagen, um 5 weniger als im Jahre 1861. Interessant ist aber die Vertheilung dieser Klagen auf die verschiedenen Kreise und der hierin eingetretene Wechsel. Es kommen im Jahre

	1862	1861
auf den Mühlkreis .	8	15
" " Hausrückkreis	5	8
" " Traunkreis	9	12
" " Innkreis	10	2
	<hr/>	<hr/>
	32	37 Scheidungsklagen.

Als ganz auffallend stellt sich der Innkreis dar! Anfänglich hatte er keine Ehescheidung, dann nur 2, im Jahre 1862 schon 10, eine Zahl, an sich schon groß und noch dazu größer als die Zahl eines jeden andern Kreises. Auf die Ehegatten des Innkreises kann man also, freilich in nicht gutem Sinne, die Worte anwenden: Ab initio infirmati sunt, postea acceleraverunt. So schnell machten sie vorwärts, daß sie allen Anderen den Rang abliefen. Dagegen hat sich der Mühlkreis sehr gebessert, hat fast um die Hälfte weniger Scheidungsklagen als im Jahre 1861. Die zwei anderen Kreise haben jeder um 3 Fälle weniger. Im Ganzen ist aber doch im Jahre 1862 eine Wendung zum Besseren eingetreten, und wäre noch ausgiebiger gewesen, wenn der Innkreis nicht so ganz und gar aus der Art geschlagen hätte.

Vergleichen wir noch die Gründe, aus welchen die Scheidung begehrt wird. Es kommt vor

	1862	1861
Ehebruch in	4	10 Fällen.
Mißhandlung in	21	19 "
Kränkung in	17	15 "
Schaden am Vermögen in	10	11 "
Schaden an der Ehre in	1	— "
Böswilliges Verlassen in	2	1 "
Ansteckende Krankheit in	1	— "

Eine Besserung ist insoferne eingetreten, als der Ehebruch, diese ärgste Störung der ehelichen Lebensgemeinschaft, nur in 4 Fällen erscheint, während er im Jahre 1861 in 10 Fällen vorkommt. Mißhandlungen und dann Kränkungen kommen am öftesten vor; das eheliche Zusammenleben, die Gemeinsamkeit der Interessen, die divergirenden Ansichten, Unvollkommenheiten der Ehegatten, verschuldete und unverschuldete Unglücksfälle u. dgl. bieten eine reiche Veranlassung hiezu. Je größer bei einigen Gatten das Streben nach Erwerbung und Vermehrung der zeitlichen Güter, je geringer aber dasselbe bei anderen ist, desto leichter tritt auch hierin ein Scheidungsgrund ein. Der erwähnte Fall einer ansteckenden Krankheit hat einen Flechtenausschlag zum Gegenstande.

II. Was hat das bischöfliche Ehegericht mit den anhängigen Rechtsfachen im Jahre 1862 gemacht?

Bisher betrachteten wir das Materiale, welches im Jahre 1862 dem bischöflichen Ehegerichte neu zur Bearbeitung vorgelegt wurde; das Ehegericht war dabei passiv, es befand sich im Stande der Receptivität. Nun wollen wir dasselbe in seiner richterlichen Aktivität, im Stande seiner Spontaneität betrachten, und da fragt es sich: was that das bischöfliche Ehegericht mit den aus dem Jahre 1861 herübergekommenen 22, und den im Jahre 1862 neu zugewachsenen 37 Rechtsfachen?

Das Beste und Liebste wäre freilich gewesen, alle diese Sachen, die weder dem Orte des Paradieses noch dem Stande

der Seligkeit angehören, daher eine sehr geringe Anziehungskraft besitzen, ehestens abzustößen, und mit letztem Dezember 1862 sammt und sonders zu erledigen. Allein das war nicht möglich; bei gerichtlichen Verhandlungen müssen alle Formen und Normen des Rechtes beobachtet werden, und der Kirchenrath von Trient*) bestimmte, Prozesse sollen innerhalb zweier Jahre beendet werden, ohne hiemit einen unüberschreitbaren Präklusivtermin festsetzen zu wollen.

Was nun zuerst das Eheband betrifft, lagen im Jahre 1862 nur die neu eingelangten 2 Gesuche um Todeserklärung vor, worüber ausgesprochen wurde: die Verschollenen seien mit der Wirkung, daß den überlebenden Gatten die Wiederverehelichung gestattet werde, für todt zu halten.

Bezüglich des Eheverlöbnißes hatte das Ehegericht nur die 3 neu angebrachten Sponsalienklagen zu erledigen, was auch geschah. Es handelt sich in diesen Fällen meistens um Entehrung einer Weibsperson unter nichterfüllter Zusage der Ehe, und in weiterer Folge um die Erfüllung jener Pflichten, welche dem Vater eines unehelichen Kindes in Beziehung auf Mutter und Kind obliegen. Die §§. 167—168, dann §. 1328 des allg. bürgerl. Gesetzbuches begründen die im gerichtlichen Wege durchführbaren Rechte der Mutter und Pflichten des Vaters. Hat nebst der Entehrung auch eine Verführung stattgefunden, so kommt noch §. 506 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 hinzu. Hierüber kann das Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen von Dr. Franz Rieder, B. 3, S. 509, Uneheliche Kinder, nachgesehen werden.

Was endlich die Ehescheidungen betrifft, kommen 22 Klagen aus den früheren Jahren hierüber, und 32 neue dazu; im Jahre 1862 waren also 54 Scheidungsklagen anhängig. Von diesen wurde die Scheidung in 8 Fällen bewilligt, in 14 Fällen nicht bewilligt; die Ausöhnung der Ehegatten erfolgte in 6 Fällen, *causae desertae* waren 8, daher 14 Ausöhnungsfälle angenom-

*) Sess. XXIV. cap. 20 de ref.

men werden, um 2 mehr als im Jahre 1861. Schwebend bleiben 18 Scheidungsklagen.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann man annehmen, es werden im Durchschnitte jährlich neu eingebracht 1—2 Gesuche bezüglich des Ehebandes, meistens Gesuche um Todeserklärung, 2—3 Sponsalienklagen, und 32—35 Ehescheidungsklagen, zusammen 35—40 Rechtsfachen.

Dr. Rieber.

2. Beiträge zur Chronik der Stadtpfarre in Linz von der ältesten bis auf die neueste Zeit.

Dritter und letzter Abschnitt.

§. 38.

Stadtpfarrherr Michael von Posch vom Jahre 1770.

Der Stadtpfarrherr Michael von Posch erhielt noch seine Pfründe aus den Händen des Fürstbischöfes von Passau, und war auch dessen wirklicher geheimer geistlicher Rath und Offizialats-Direktor. Schon im dritten Jahre seiner Pfarramtsführung, d. i. am 23. Juli 1773, erfolgte durch Papst Klemens XIV. vermittelt der Bulle: „Dominus ac redemptor noster“ die Aufhebung des berühmten Ordens der Gesellschaft Jesu, welche gleichfalls unsere Stadtpfarre insoferne berührt, als man am 24. September 1773 das großartige Kollegium der Jesuiten zu Linz sperrete, und es später in eine Kaserne umwandelte; als man die Jesuitenkirche nach Schließung der Franz-Xaver-Kapelle zu Gottesdiensten für die studirende Jugend verwendete; als man die Güter der Jesuiten: Traunkirchen, Ottensheim, Bulgarn und die Besitzungen bei Steyr zu ihrem Unterhalte aufhob und sie hernach in Kamergüter umgestaltete; als man die Kalvarienbergskirche, welche bisher die Jesuiten innehatten, der Stadtpfarre übergab, und sie nun zu derselben gehört. Diese Kirche hatte zwar damals noch keinen Thurm, keine Uhr und kein Geläute, aber sammt dem war sie von außen, wie von innen, nett und zierlich. Seit